

Wie Sie Ihr Recht gegenüber Behörden einfordern

Sie müssen eine behördliche Entscheidung nicht stillschweigend hinnehmen! Möchten Sie die Entscheidung so nicht akzeptieren, können Sie nämlich mit einem Widerspruch dagegen vorgehen. Dies ist auch nicht so kompliziert, wie oft vermutet wird. Es müssen lediglich ein paar inhaltliche und formale Aspekte beachtet werden.

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.



Wo muss ich den Widerspruch einlegen?

Den Widerspruch legen Sie bei der Behörde ein, die den Bescheid erlassen hat (siehe Adresse im Briefkopf).

Wie muss ich den Widerspruch einlegen?

Sie können den Widerspruch schriftlich per Brief an die Behörde richten oder aber auch zur Behörde gehen und dort den Widerspruch aufnehmen lassen (man nennt das: zur Niederschrift der Behörde).

Bis wann muss ich den Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Behörde eingelegt und angekommen sein. Die Widerspruchsbegründung kann auch nachgereicht werden.

Muss ich einen Widerspruch begründen?

Nein, allerdings hat ein unbegründeter Widerspruch weniger bis gar keine Aussicht auf Erfolg.

Worauf kommt es bei der Begründung eines Widerspruchs an?

Eine Widerspruchsbegründung sollte sich auf sachliche Argumente und nachvollziehbare Daten stützen. Nur unsachlich dem eigenen Unmut Luft zu machen, bringt hier nichts. Eine Behörde ist in ihren Entscheidungen an gesetzliche Regelungen und Vorschriften gebunden. Es ist also genau zu prüfen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Sie sollten alle Fakten zusammentragen, die relevant sind und Ihre Argumente mit Belegen untermauern (keine Originale, nur Kopien beilegen). Die Argumente sollten sachlich und plausibel formuliert werden. Es ist hierbei hilfreich, den Bescheid Satz für Satz durchzugehen und sich an den relevanten Stellen zu den Erklärungen der Behörde zu äußern oder fehlerhafte Auslegungen richtigzustellen.

Begründungsbausteine:

- „Meinen Widerspruch erkläre ich fristwährend. Die Begründung reiche ich in Kürze nach.“
- „Sie begründen Ihre Entscheidung damit, dass [*Wiedergabe der Begründung des Bescheides*]. Aus meiner Sicht stellt sich die Sachlage jedoch anders dar. [*Ausführliche Schilderung, warum bzw. inwiefern die Gründe der Behörde so nicht richtig sind*].“
- „In Ihren Erläuterungen verweisen sie auf [*Zitat oder sinngemäße Wiedergabe der Begründung des Bescheides*]. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen: [*sachliche und nachvollziehbare Schilderung der eigenen Sichtweise, Berichtigung falscher Daten und fehlerhafter Auslegungen*].“
- „Voraussetzung für die Bewilligung der beantragten Leistungen ist, dass [*Voraussetzungen und Vorgaben zitieren*]. In meinem Fall sind diese Vorgaben nachweislich erfüllt, denn [*Erläuterungen, wie und warum die Voraussetzungen erfüllt sind*]. Entsprechende Nachweise liegen Ihnen bereits vor/lege ich diesem Schreiben bei.“

Was mache ich, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wurde?

Soweit die Behörde Ihrem Widerspruch nicht abhilft, das heißt die Entscheidung nicht zu Ihren Gunsten ändert, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Sie können gegen den Widerspruchsbescheid Klage einlegen. Welches Gericht zuständig ist und innerhalb welcher Frist die Klage eingereicht werden muss, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Widerspruchsbescheides.

Im Sozialrecht ist das Widerspruchsverfahren immer kostenfrei.

Was ist Beratungshilfe und wo wird sie beantragt?

Beratungshilfe kann beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Sie umfasst die Beratung und rechtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gegenüber Dritten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Die Antragsteller müssen ihre Einkommens- und Ausgabennachweise sowie Unterlagen der konkreten rechtlichen Streitigkeit beim zuständigen Amtsgericht vorlegen. Das Amtsgericht stellt dann einen sogenannten Beratungshilfeschein aus, mit dem die Beratung einer niedergelassenen fachanwaltlichen Person in Anspruch genommen werden kann. Diese kann dann für die Vertretung lediglich noch 15 Euro in Rechnung stellen. Man kann sich auch direkt an eine Anwaltspraxis wenden und von dieser den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen lassen. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass die Beratungshilfe doch noch abgelehnt wird und man auf den Kosten der Beratung sitzen bleibt.

Für die gerichtliche Vertretung können die Betroffenen dann Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe (§ 114 ZPO) deckt die Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung bei Gericht oder Gerichtskosten für ein Gerichtsverfahren ab.

Prozesskostenhilfe wird jedoch nur gewährt, wenn

1. die betroffene Person bedürftig ist,
2. die Klage oder der Antrag auf eine einstweilige Anordnung Aussicht auf Erfolg hat und
3. der Prozess nicht mutwillig erscheint.

Weitere Infos zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe finden Sie in den Broschüren des Ministeriums der Justiz unter:

- <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/die-beratungshilfe/2237>
- <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/die-prozesskostenhilfe/2164>

Ich bekomme vom Jobcenter nur noch gekürzte oder gar keine Leistungen mehr – was mache ich?

Wenn zum Beispiel die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld versagt oder kürzt, dann kann ein Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid Monate dauern. Während dieser Zeit erhält die/der Betroffene keine oder nur gekürzte Leistungen, was wesentliche Nachteile hervorruft. In dringenden Eil- oder Notfällen können Sie einstweiligen Rechtsschutz durch Antrag an das Gericht ersuchen. Das Gericht trifft dann eine einstweilige Anordnung zur Abwendung dieser wesentlichen Nachteile.

Rechtsgrundlage für das Eilverfahren ist § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das Gericht trifft jedoch nur eine vorläufige Entscheidung über die Angelegenheit. Sie tragen (als Antragsteller) die Beweislast für Ihr Vorbringen. Dabei genügt es im Eilverfahren, die zu beweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Hierzu können Sie eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Soweit Sie ohne rechtsanwaltliche Vertretung den Antrag bei Gericht stellen, ist die Angabe einer Telefonnummer und gegebenenfalls einer Faxnummer wichtig für Rückfragen des Gerichts.

Impressum

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Abteilung 2 „Armut und Teilhabe“

Am Stadelhof 15

33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 209-0

Fax: 05251 / 209-202

E-Mail: info@caritas-paderborn.de

Internet: www.caritas-paderborn.de

Kontakt

E-Mail: m.benteler@caritas-paderborn.de

Telefon: 05251 / 209269